

tenmäßig rekonstruieren. 391 Personen wurden verurteilt – davon 2 zum Tode –, 36 freigesprochen. Insgesamt wurden gegen rund 1580 Personen Ermittlungen angestellt, der Höhepunkt lag zwischen 1937 und 1939. Der Autor behandelt nur Fälle, in denen nach § 2 des genannten Gesetzes – außerehelicher Geschlechtsverkehr – verhandelt wurde. Bemerkenswert bei den Verfahren war, daß jüdischen Angeklagten und Zeugen von vornherein eine geringere Glaubwürdigkeit eingeräumt wurde, Nichtjuden hatten mit weniger harten Urteilen zu rechnen. Das Gesetz traf Menschen, die oft jahrelang miteinander verbunden gewesen waren und nun von einem Tag zum anderen die Trennung vom Partner vollziehen sollten. Schnüffelei, Diffamierung und Denunziantentum waren Tür und Tor geöffnet. Erst mit dem Einsetzen der Deportationen von Juden Ende 1941 und 1942 erledigte sich diese Art von Verfahren fast von selbst.

Die Studie, die sich durch Klarheit und Eindringlichkeit auszeichnet, ist zu Beginn der sechziger Jahre in Hamburg entstanden, sie wurde für die Drucklegung gekürzt und überarbeitet. Statistiken – u. a. interregionale Vergleiche, bei denen Hamburg nicht gut abschneidet – ergänzen die Behandlung der Einzelfälle. Namen von Betroffenen und Beteiligten sind nicht genannt. Die in der Zwischenzeit erschienene Literatur ist – teilweise – in die Bibliographie aufgenommen worden.

Zu den beklagenswerten Einsichten, die der Leser dieser verdienstvollen Arbeit vermittelt erhält, gehört zweifellos die Feststellung, daß – bis auf wenige Ausnahmen – die „Rechtsprecher“ der damaligen Zeit nach 1945 im Amt blieben oder nach wenigen Jahren wieder in ihrem alten Beruf tätig waren. Die Willfährigkeit der Justiz gegenüber staatlich festgelegter Kriminalisierung normaler zwischenmenschlicher Beziehungen lassen auch heute noch Unbehagen, Mißtrauen und Wachsamkeit als geraten erscheinen.

Peter Freimark

Wirtschafts- und Sozialgeschichte

Inge-Maren Peters, Hansekaufleute als Gläubiger der englischen Krone (1294–1350). Köln, Wien (Böhlau Verlag) 1978, XI, 323 S. (= Quellen und Darstellungen zur hansischen Geschichte, N. F. Bd. XXIV).

Die von H. Patze angeregte Göttinger Dissertation (1975) behandelt einleitend ‚Das Verhältnis von Abgaben und Freiheiten für die Hansekaufleute in England‘ von der zur *Carta mercatoria* gehörigen Zollerhöhung von 1303 bis zur Zahlung der Pfundgeldsubsidie seit 1347. Detaillierter als ‚Die Zollvorauszahlungen von 1294–1327‘ werden ‚Die Darlehen von 1338–39‘ vorgeführt, mit dem Hauptaugenmerk auf die drei verschiedenen Gläubigergruppen von (1338)1339: Godekin de Revele und Genossen als z. T. miteinander verwandten Kaufleuten aus Lübeck und Köln, ‚die langfristig ihren Handel gemeinsam organisierten‘ (Hauptstützpunkt Brügge), den ähnlich – wiewohl nicht gleichermaßen erkennbar – zusammenarbeitenden Hildebrand Sudermann und 17 Genossen (auf der Route England–Antwerpen–[Dortmund]–Lübeck–Schweden/Krakau), und Conrad Klepping und Genossen, einer – wie die Revele – kleineren Gruppe mit Konzentration auf Brügge, in ihrem Handelszusammenhang nicht allzu deutlich, aber von den Reveles unterscheidbar, u. a. weil sie ihre Wolle vorwiegend aus Hull statt aus Boston exportierten und jeweils andere ‚Hanse-Waren‘ bevorzugten. ‚Die Darlehen von 1340–1344‘ – man denke an die Auslösung der *magna corona* und der königlichen Juwelen – zeigen T. Limberg als großen Organisator, deutliche Aufgaben-

teilung im engeren und weiteren Gläubigerkreis und eine mehr zu vermutende denn beweisbare „breitere Streuung der Geldgeber, als nach den jeweiligen Verträgen anzunehmen“. „Tidemann Limberg (1346–47)“ in seinen Geschäften sowie als Mitglied der Londoner Gildehalle der Deutschen erfährt eingehende Rücksicht und z. T. gegenüber L. v. Winterfeld zahlenbegründet wohlwollendere Bewertung. „Das Ende der Geldgeschäfte in England“ wird deutlich in den Schlußabrechnungen im Exchequer. Gerade dessen relative Überlieferungsfülle gab der Verfasserin für ihre Einzelkapitel soviel Arbeit und Neuigkeiten, daß Zusammenfassung und Einordnung: „Hansekaufleute als Gläubiger der englischen Krone“, ziemlich zurückhaltend ausfallen.

Zu ihren (hier nicht diskutierbaren) Ergebnissen gelangt die Verfasserin mit einer Reihe aufklärender Unterscheidungen: zwischen am Wollhandel weniger oder eben „entscheidend“ beteiligten Hansekaufleuten – und nur dieser Minderzahl gilt größere Aufmerksamkeit –, zwischen Fern- und Internhandel, Einkaufs- und Verkaufsorten der einzelnen Kaufleute, „Investitionen zugunsten von Handelsvorteilen“ und „Transaktionen zugunsten der Erleichterung des Zahlungsverkehrs“, zwischen buchführungstechnischem ‚Kredit‘ und tatsächlicher Subsidie (so 1294–98), spezialisierten ‚Konsortien/Kapitalassoziationen‘ der älteren Forschung und vielseitigen Handelsgenossenschaften. Ins Einzelne gehende Betrachtung läßt Phasen auch nach Darlehensart und -bedingungen erkennen (ab 1338, wie bereits 1294–98, „Leihen größerer Beträge auf dem Kontinent, über deren Rückzahlung die Verrechnung auf den Wollzoll vereinbart“) und erlaubt bessere Beurteilung dessen, ob bestimmte Maßnahmen der Krone für die Hansekaufleute vorteilhaft waren. Bisher behaupteter Zusammenhang zwischen Zollvorauszahlungen und Privilegien (bestätigung) kann relativiert werden. Andererseits kommen Beziehungen zwischen solchen ‚englischen Finanzgeschäften‘ ans Licht, die L. v. Winterfeld noch „zwei verschiedenen Epochen“ zugeordnet hatte. Fortschritte erzielt die Verfasserin so vor allem in den Fragen der Darlehensform und der ‚hansischen‘ Handelsorganisation (mit etlichen Einzelkorrekturen z. B. auch zu Limberg: er war weder zeitweilig Verwalter des königlichen Haushalts noch 1347 Aldermann des Londoner Kontors, noch 1352/53 in Haft...). Peters betont Planmäßigkeit statt ‚spekulativen‘ Vorgehens der Kaufleute, billigt ihnen häufig bestrittene Kenntnis der „für das 14. Jh. typischen Finanztechniken“ zu und sieht sie in ihrer „Parteinahme für England“ (u. a. 100j. Krieg) vorrangig an der „Finanzierung der regelmäßigen Handelsunternehmungen“ interessiert. Mit nüchternem Blick eben für Interessen und deren Durchsetzungsmöglichkeiten gelangt sie auch über solche historischen Subjekte wie ‚Fremdenfeindlichkeit‘ (‚der englischen Städte‘) hinaus. So nützlich ihr älteren Arbeiten sind (Kunze, Hansen, Grosch, Schulz, Winterfeld), so sehr kann sie sie (mit geprüften Anregungen von Rörig, Koppe, Stromer, Beardwood und auch materialmäßig besonders mit E. B. Fryde) für ihre Fragestellung weitgehend überholen.

Kritik wird auch ihre eigenen Ergebnisse treffen, so wenn sie ob Quellenmangels verständliche und in der Regel als Anregung nützliche Vermutungen etwa im Personengeschichtlichen auf dünnes Eis treibt (z. B. S. 156 – Kupferhandel, S. 163 A.334 – Identitäten und Verwandtschaften), häufig Analogie-Schlüsse zieht (71, 78, 138 u. ö.) und „für die hansischen Gläubiger, die in der Regel Ratsfamilien zuzuordnen sind, die dafür als typisch geltende soziale Stellung als gegeben voraus [...] setzt“ (9 f.). Anfechtbar ist die ausschließende Behauptung, „der hansische Fernhandel beruhte damals auf der Wollausfuhr aus England und deren Absatz im flandrisch-brabantischen Tuchproduktionsgebiet“ (1). Ob Geldtransfer per Kredit an die Krone wegen des in den Zollrollen aufgefundenen Übergewichts des Wollexportes gegenüber dem Import von

Waren aus Flandern/Brabant so nahe lag, läßt sich mit größerer Bestimmtheit sagen, wenn auch die nicht über diese Region laufende Einfuhr erfaßt ist. Wünschenswert wären (also): Aufarbeit ungedruckten Materials zu den ‚herausragenden‘ Kaufleuten in deren Heimatstädten (soweit die überhaupt schon ermittelt); weitere Gedanken über das ‚Gemein-Hansische‘ in dieser Zeit; bei dem Akzent auf ‚Erleichterung des Zahlungsverkehrs‘: Eingehen auf dessen grundsätzliche Schwierigkeiten (Kostenfrage angedeutet S. 224 A.213 und 301 A.1) und auf Alternativen zum Darlehen-Verfahren; noch größere begriffliche Klarheit, die die Perspektive so zurechtrücken könnte, daß in ‚Kostenerstattung‘, ‚Entschädigung‘, ‚Vergütung‘ und ‚Vorteil‘ etwaige Profite – wenngleich kaum in genauen Zahlen möglich – deutlich blieben; ein über das Schlußkapitel hinausgehender Rahmen, der die anderen Kreditgeber der englischen Krone, Profitmöglichkeiten im Vergleich, den englischen Wollhandel, die Rolle der hier hervorgehobenen Gruppen in ‚der Hanse‘ stärker berücksichtigte. Mit ‚zuviel verlangt‘ oder ‚bereits bekannt‘ sind diese Bedenken nicht erledigt, wenn die ohnehin nach Material und Methode nicht leicht lesbare, doch bisweilen spannende und von den Einblicksmöglichkeiten wichtige Arbeit nicht nur den Eingeweihten erfreuen soll. Kleinigkeiten: Man war nicht ‚Rat‘, sondern Ratsherr (149 u.ö.), ein Register hätte – wie es das ausführliche Inhaltsverzeichnis und die kleine Quellenkunde zu Anfang tun – der Weiterverwendung des Buches gedient; das Literaturverzeichnis zeigt Flüchtigkeiten (Name, Untertitel, Seitenzahl, Erscheinungstermin, Nachdrucke, Herausgeber) und Lücken in dem Bereich, der den Rahmen gefestigt hätte (Engel 1913/14, Harris 1975, Holmes 1960, Kaeuper 1973, Kunze 1891, Lloyd 1973, Munro 1972, Power 1941, Postan 1928, Terry 1914; dafür wäre auf das Keutgen-Plagiat von Palais zu verzichten). Trotzdem: die Hanseforschung hat einiges gewonnen mit der Wühlarbeit (an bisher vernachlässigten Quellen) von außen (dem ‚Handelspartner‘) im Blick auf bestimmte Gruppen und ein von ihnen genutztes System (‚staatlichen‘ Haushalts, ‚internationalen‘ Handels und seiner Finanzierung). Für Städte wie Hamburg und Lübeck mit ungenutzten Zoll-Listen (Ende 15. Jh.) sollten mit den hier ins Licht gerückten englischen Quellen übergreifende Untersuchungen bald gewagt werden. Während der Drucklegung ist die Verfasserin einigen ihrer Thesen weiter nachgegangen (Das mittelalterliche Zahlungssystem als Problem der Landesgeschichte, in: Blätter für deutsche Landesgeschichte 112/113, 1976/77).

Jürgen Ellermeyer

Ausgehend von seinen Forschungen über die Lüneburger Saline und den Lüneburger Salzhandel (s. ZHG 63, 1977, S. 269 f.), befaßt sich *Harald Witthöft* in den Hansischen Geschichtsblättern 95, 1977, S. 38–65 mit ‚Maß- und Gewichtsnormen im hansischen Salzhandel‘, wobei er versucht, ‚durch die Analyse der Maßbräuche im Salzhandel auf der hansischen Route zwischen Lissabon im Westen und Nowgorod im Osten ein wenig Licht in die Zusammenhänge zu bringen‘. Die für die Wirtschaftsgeschichte des Hanseraums im Mittelalter sehr wichtigen Ergebnisse dieser Untersuchung können in Anbetracht der ziemlich komplizierten Verhältnisse hier nicht im einzelnen nachgezeichnet werden. Es wird dabei nicht nur die mittelalterliche Überlieferung gesichtet, sondern auch die späterer Jahrhunderte, soweit sie zur Rekonstruktion der Handelsnormen im überregionalen Salzhandel und für den Vergleich der verschiedenen, im Mittelalter gebräuchlichen Maßeinheiten untereinander geeignet erschien. Auch die speziellen hamburgischen Verhältnisse werden dabei berücksichtigt (S. 55, 59f.). Hingewiesen werden muß endlich auf eine S. 44 Anm. 26 zitierte, im Druck befindliche weitere Arbeit desselben Verfassers über ‚Maß und Gewicht in Stadt und